

Vorprüfung gemäß § 9 i. V. m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Umverlegung Ferngasleitung 060, Abschnitt Neugattersleben – Ritzgerode (Ontras Gastransport GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Erläuterungsbericht Neubau FGL 060, Neugattersleben – Ritzgerode, Umverlegung Wislebener See, NB West, JS 2023 vom 18.01.2022
- Kurzerläuterungen zur Einzelfalluntersuchung nach § 5 UVPG in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 (§ 9) UVPG.

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 03/2022).

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die ONTRAS Gastransport GmbH betreibt die Ferngasleitung (FGL) 060, Neugattersleben – Ritzgerode, DN 500, DP 25. Diese verbindet den Netzknotenpunkt (NKP) Neugattersleben mit

der Region Aschersleben und versorgt weiter die Vorharzregion. Aufgrund des ausgewiesenen Bergbausenkenungsgebietes, des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, wird der Neubau bzw. die Umverlegung der FGL 060 im Bereich des Wilslebener See erforderlich.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens wird die Leitung über eine neue Trasse auf einer Länge von ca. 1,3 km umverlegt und der von der Bergsenkung betroffene Bereich stillgelegt. Der stillgelegte Abschnitt wird gespült und die Gasfreiheit wird hergestellt. Anschließend soll an den Grenzen des Bergbausenkenungsgebietes die Leitung getrennt und mit Blechdeckeln verschlossen werden. Die Leitung soll im Boden belassen werden. Die alte Kreuzung der K 1371 sowie die Kreuzungen des Teichgrabens und Hauptgrabens sollen in Abstimmung mit den Baulasträgern bzw. dem Unterhaltungsverband stillgelegt und verpresst oder bei Bedarf ausgebaut werden. Die Mindestverlegetiefe (Überdeckung) der neuen Leitungsabschnitte beträgt mindestens 1 m. Die Schutzstreifenbreite der FGL 060 beträgt 8 m. Um den Eingriff in die Natur zu minimieren, soll die Bestandsleitung im Boden belassen werden.

Der neue Trassenverlauf erfolgt vorzugsweise für ca. 100 m parallel zur K 1371 Richtungsfahrbahn Aschersleben – Wilsleben, quert die K 1371, verläuft dann parallel zum ausgewiesenen Naturschutzgebiet „Wilslebener See“, quert den Hauptgraben mit Radweg und verläuft dann parallel zum Hauptgraben bis zum Bauende.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die Baumaßnahme liegt im Salzlandkreis in der Gemeinde Aschersleben. Der Bereich gehört zum Netzbereich West, im IHB Bernburg. Die Umverlegung findet hauptsächlich auf Acker- und Brachflächen statt. Zusätzlich wird die Kreisstraße 1371 und der Hauptgraben gekreuzt.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Die Errichtung und der Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 mm ist gemäß Anlage 1 UVPG unter Nr. 19.2.4 einzuordnen.

Die nunmehr beantragten Umverlegung stellt eine Änderung dieser technischen Anlage gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 2 UVPG dar. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ist bezüglich der Änderung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Anlegen von temporären, flächenscharf gekennzeichneten Arbeitsflächen
- Zügige Rekultivierung der Arbeitsflächen
- Ökologische Baubegleitung
- Sicherung eines zügigen Bauablaufs

- Getrennte Lagerung des Bodens
- Ggf. notwendiger Gehölzeinschlag zwischen Oktober und Februar (außerhalb der Brutzeit)
- Lastenverteilende Maßnahmen
- Umsiedeln von Individuen.

5. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

6. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 5). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Die geplante Trasse befindet sich teils in dem ausgewiesenen Naturschutzgebiet „Wilslebener See“. Geschützt sind der See mit seinen Uferbereichen und angrenzende Grünlandkomplexe. Das Naturschutzgebiet ist Lebensraum zahlreicher Vögel wie Rotmilan (Erfassungsjahr 2012), Große Rohrdommel (Erfassungsjahr 2010) und Blaukehlchen (Erfassungsjahr 2010). Im Bereich des Sees wurden die Wechselkröte (Erfassungsjahr 2017), die Knoblauchkröte (Erfassungsjahr 2013) und der Nördliche Kammmolch (Erfassungsjahr 2013) nachgewiesen. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3

UVPG)

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten. Es befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine Flächen und Objekte die nach § 22 NatSchG LSA i.V.m. § 30 BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen sind.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festlegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m zum Vorhabengebiet in der Ortslage Wilsleben. Es ist ein zweiter Prüfschritt erforderlich.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft

worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Die nächstgelegenen Baudenkmale (Bauernhof) und Denkmalbereiche (Platz) liegen in einer Entfernung von ca. 500 m bzw. 700 m zum Vorhabengebiet im Ort Wilsleben. Das nächstgelegene archäologische Kulturdenkmal (Luftbildfundstelle) befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m zum Vorhabengebiet. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

7. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 6 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Naturschutzgebiet Wilslebener See

Die geplante Trasse verläuft parallel zum ausgewiesenen Naturschutzgebiet „Wilslebener See“, quert den Hauptgraben und verläuft dann parallel zum Hauptgraben wieder innerhalb des Naturschutzgebietes bis zur vorhandenen Ferngasleitung um an diese anzuschließen. Zentrales Ziel der Schutzgebietsausweisung des Naturschutzgebietes „Wilslebener See“ ist der Erhalt der reichen Ufervegetation, der Schutz der Avifauna sowie der Libellenfauna (siehe Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Wilslebener See“, Stadt Aschersleben, Landkreise Aschersleben-Staßfurt, 1994).

Die Inanspruchnahme von Flächen als Baufeld sowie die notwendigen Tiefbauarbeiten zum Öffnen der Rohrgräben und der Baugruben haben Einfluss auf den Boden. Im Bereich des Baufeldes kann es durch den Einsatz der Baumaschinen zu Verdichtungen kommen. Diese werden durch geeignete Maßnahmen gemäß Merkblatt DVGW G 451 minimiert. Im Bereich der Rohrgräben und der Baugruben wird Boden abgetragen. Der Boden wird nach Bodenhorizonten getrennt zwischengelagert und später wieder eingebracht. Die vorhandene Oberfläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt und schnellstmöglich rekultiviert. Die Arbeiten werden durch eine ökologische Bauüberwachung begleitet. Ein zügiger Bauablauf wird sichergestellt. Mit anstehendem Grundwasser und dem Erfordernis einer Wasserhaltung zur Grundwasserabsenkung im Bereich von Baugruben muss gerechnet werden.

Die sanierten Leitungsabschnitte werden nach Abschluss der Rohrbauarbeiten einer Druckprüfung mit Wasser unterzogen. Das Wasser für die Druckprüfung wird entweder aus dem Grundwasser oder aus dem Trinkwasser entnommen. Der Wasserbedarf ist einmalig. Mit dem Betrieb der Leitung nach Abschluss der Sanierungsarbeiten ist kein Wasserbedarf verbunden.

Für den Betrieb der Bauphase wird Dieselkraftstoff eingesetzt. Dieser gelangt bei einem ordnungsgemäßen Betrieb nicht in die Umwelt. Bodenverschmutzungen z.B. infolge von Leckagen sind nicht sicher auszuschließen. Die möglichen Verschmutzungen sind jedoch räumlich und mengenmäßig stark begrenzt. Im Falle eines Auftretens werden Verschmutzungen umgehend aufgenommen und fachgerecht entsorgt.

Mit der geplanten Bautätigkeit sind baubedingte Wirkungen verbunden (Schall-, Staub-, Licht-

und Schadstoffemissionen sowie Erschütterungen). Lärmemissionen sind auf die Bauphase innerhalb der regulären Arbeitszeiten beschränkt. Lichtemissionen werden durch eine Beschränkung der täglichen regulären Bauzeit auf die Stunden mit Tageslicht minimiert und treten nur in technisch bedingten Ausnahmefällen auf. Eine Baufeldbeleuchtung ist aktuell jedoch nicht vorgesehen. Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch den Baustellenverkehr auf öffentlichen Straßen und Wirtschaftswegen ist ebenfalls auf die Bauphase beschränkt.

Im Bereich der Gehölzbiotope (Radweg) erfolgt die Neuverlegung der FGL 060 in geschlossener oder offener Bauweise. Das Baufeld ist für die Dauer der jeweiligen Baumaßnahme als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nicht geeignet. Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da diesbezüglich keine Kartierungen vorliegen. Im Bereich der Randbereiche von Verkehrswegen und auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen ist eine Betroffenheit nicht sehr wahrscheinlich. Eine Betroffenheit vor allem von Amphibien wie den Nördlichen Kammolch kann jedoch im Bereich des Hauptgrabens bestehen. Die Auslösung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG kann, nach derzeitigem Kenntnisstand, durch geeignete Maßnahmen (Vergrä-mung, Umsiedeln von Individuen, Bauzeiteneinschränkungen etc.) vermieden werden. Der Schutz ökologisch sensibler Bereiche wird zudem durch den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung sichergestellt. (vgl. Kap. 4)

Hinsichtlich der überwiegend baubedingten Auswirkungen ist angesichts deren zeitlicher und räumlicher Begrenzung einzuschätzen, dass mit diesen keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf Habitatstrukturen oder Arten eintreten, welche sich nachteilig auf den Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Wilslebener See“ auswirken könnten.

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben bezüglich des Naturschutzgebietes „Wilslebener See“ keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Wohnbebauung Wilsleben

Die Wohnbaufläche der Ortslage Wilsleben (ca. 500 m) ist so weit vom Vorhabengebiet entfernt, dass nicht mit Beeinträchtigungen während der Bauausführung (Baulärm, Erschütterungen etc.) gerechnet werden muss. Auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungseignung sind als gering anzusehen, da die Umverlegungstrasse weitgehend auf einer Ackerfläche verläuft und die Dauer der Baumaßnahme zeitlich beschränkt ist. Die vorhabenbedingten Veränderungen des Landschaftsbildes sind auf die Bauphase und die nachfolgende Vegetationsperiode beschränkt. Mittelfristige, kleinflächige Veränderungen des Landschaftsbildes können durch die Freihaltung des Schutzstreifens von Gehölzen entstehen. Nach Abschluss der Leitungsumverlegung werden die Oberflächen und das Profil gemäß dem Ausgangszustand wiederhergestellt. Hinsichtlich möglicher Flächenbrandgefahren werden entsprechende Feuerlöschvorkehrungen getroffen (vorheriges Befeuchten der Flächen bzw. bei Erfordernis Vorhalten von geeigneten Löschwasserspeichern).

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben bezüglich der Wohnbebauung in Wilsleben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Baudenkmale, Denkmalbereiche und archäologische Kulturdenkmale

Die nächstgelegenen Baudenkmale (Bauernhof) und Denkmalbereiche (Platz) liegen in einer Entfernung von ca. 500 m bzw. 700 m zum Vorhabengebiet im Ort Wilsleben. Das nächstgelegene archäologische Kulturdenkmal (Luftbildfundstelle) befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m zum Vorhabengebiet. Aufgrund der Entfernung ist eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Umverlegung der FGL 060 ist mit Tiefbauarbeiten verbunden. Es kann auf archäologische Fundstätten gestoßen werden. Somit sind vor Beginn der Erdarbeiten die zuständige Denkmalschutzbehörde bzw. das Denkmalfachamt einzubeziehen, um abzustimmen, inwiefern das Erfordernis einer archäologischen Baubegleitung der Bodenarbeiten besteht. Sollte sich darüber hinaus im Zuge der weiteren Bauarbeiten ein Verdacht auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen, Gegenständen von archäologischem Interesse o. ä. ergeben, sind die betreffenden Bereiche umgehend vor Zerstörung zu sichern. Auch in diesem Fall sind umgehend die o. g. Fachbehörden zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu benachrichtigen. Die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind zu beachten.